
Steuerübernahme durch Nachlass oder Schenker

1. Gesetzliche Grundlage

Wird die Erbschaftssteuer dem Nachlass überbunden oder die Schenkungssteuer vom Schenker übernommen, erhöht sich gemäss Art. 151 Abs. 5 StG die steuerbare Zuwendung um den entsprechenden Steuerbetrag.

2. Begründung für die besondere Regelung

Die st. gallische Erbschaftssteuer ist als Erbanfallsteuer ausgestaltet. Besteuert wird nicht der Nachlass, sondern die Bereicherung des einzelnen Erben. Gleiches gilt für die Schenkungssteuer. Übernimmt der Nachlass oder der Schenker die (Erbschafts- bzw. Schenkungs-)Steuer eines Erben oder Beschenkten (Nettozuwendung), wird dieser im Ausmass der Steuerentlastung zusätzlich bereichert. Art. 151 Abs. 5 StG stellt sicher, dass auch auf dieser zusätzlichen Zuwendung die Steuer - faktisch die Steuer auf der geschenkten Steuer - erhoben wird. Wäre dies nicht der Fall, könnte mit einem einfachen Gestaltungstrick (Netto- statt Bruttozuwendung) die gerechte Besteuerung verhindert werden.

Hinter einer Nettozuwendung steht die Absicht des Erblassers oder Schenkers, dem Begünstigten eine bestimmte Mindestbereicherung zukommen zu lassen. Die Zuwendung soll für den Erben oder Beschenkten nicht mit dem Pferdefuss der Steuerbelastung geschmälert werden. Das kommt insbesondere bei Sachzuwendungen wie Grundstücken oder Kunstwerken vor.

3. Berechnung der steuerbaren Zuwendung

Die Berechnung der steuerbaren Zuwendung erfolgt mittels Annäherungsmethode oder formelmässig.

Beispiel:

X (Neffe des Erblassers) erhält einen Erbanteil von Fr. 20'000.--. Die Erbschaftssteuern gehen zu Lasten des Nachlasses. Fr. 10'000.-- sind gemäss Art. 153 Abs. 1 Bst. b StG steuerfrei.

Berechnungsschritte:	1	2	3	4	5	6
Zuwendung	20'000	23'000	23'900	24'170	24'230	24'260
steuerfrei	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000
steuerbare Zuwendung	10'000	13'000	13'900	14'170	14'230	14'260
abgerundet auf Hundert	10'000	13'000	13'900	14'100	14'200	14'200
Steuer 30%	3'000	3'900	4'170	4'230	4'260	4'260

Dem Steuerpflichtigen werden die einzelnen Berechnungsschritte nicht mit der Veranlagungsverfügung eröffnet. Ihm gegenüber wird nur das Schlussergebnis verfügt (im obigen Beispiel Berechnungsschritt 6).

Anstelle der umständlichen Annäherungsmethode, die hier nur zur Erläuterung dargestellt wird, kann die Bruttosteuerbelastung formelmässig mit dem Steuerkalkulator unter <http://www.steuern.sg.ch/> ermittelt werden.

Wird die Erbschaftssteuer eines Erben (oder Vermächtnisnehmers) dem Nachlass überbunden, werden die übrigen Erben anteilmässig mit diesen Steuerschulden belastet. Die ihnen übertragenen Schulden werden bei der Bemessung einer gegebenenfalls sie treffenden Erbschaftssteuer abgezogen (Art. 152 Abs. 1 Bst. a StG).

4. Steuerpflicht

Die Steuerübernahme ändert nichts an der subjektiven Steuerpflicht. Steuerpflichtig bleibt der Erbe, Vermächtnisnehmer oder Beschenkte (Art. 148 Abs. 1 StG). Ihm wird die Steueranmeldung eröffnet. Die Erbschaftssteuer wird für jeden Erben oder Vermächtnisnehmer einzeln berechnet, aber gesamthaft in Rechnung gestellt (Art. 213 Abs. 1 StG).

Im Steuerbezug hält sich die Steuerbehörde zunächst an den Steuerpflichtigen. Nur subsidiär wird sie die solidarische Haftung gemäss Art. 157 StG geltend machen, auch wenn dies der Steuerlastverteilung gemäss Verfügung von Todes wegen oder Schenkungsvertrag entsprechen würde. Es liegt an den erb- oder schenkungsrechtlich Begünstigten, für die geschuldeten Steuern auf dem zivilrechtlichen Weg Regress zu nehmen.